

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 36

Rubrik: Holz-Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Holz-Marktberichte.

Zur Holzmarktlage. Ein Fachmann berichtet hierüber in der „Zürichsee-Ztg.“: Nach den Vereinbarungen der Zentralstelle für Waldbirtschaft mit der Holzindustrie werden die Preise des letzten Frühjahrs weiter bezahlt. Der Markt wird wieder stark von lokalen Einflüssen regiert werden und die Preise dadurch in den einzelnen Landesgegenden ziemlich unausgeglichen bleiben; immerhin hat sich — ausgeprägter als die allgemeine Wirtschaftslage schließen ließe — in der letzten Zeit eine Besserung im Baumgewerbe, der Holzindustrie und dem Holzhandel angebahnt.

Für den Kanton Zürich, der als Einzugsgebiet des größten mittelschweizerischen Konsumplatzes stets etwas höhere Preise behauptet, hatte der Holzproduzenten-Verband als Richtpreise für Bauholz für den kommenden Winter vorgeschlagen:

Sortiment	Vorschlag der Produzenten
0,41—0,60 m ³	32—36 Fr.
0,61—0,80 "	36—40 "
0,81—1,00 "	40—45 "
1,01—1,20 "	43—48 "
1,21—2,00 "	45—55 "

Die Holzkäufer lehnten diesen Vorschlag ab, die Differenz in der Offerte betrug ein paar Franken pro Festmeter; dagegen erzielte dann die Ortsgemeinde Rapperswil im Submissionsverfahren, an dem sich namentlich die Zürcher Käuferschaft sehr rege beteiligte, für alle Sortimente bedeutend höhere Preise. Dieser Markt über zirka 500 m³ Rot- und Weißtannen, Bärchen, Föhren, Buchen, Erlen, Langholz und Trämel, sowie Schwellenleichen hatte einen günstigen Erfolg. In den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn und Zug sind zwischen Vertretern der Holzproduzenten und der Holzindustrie Einigungen über Richtpreise zustande gekommen, wobei von letzteren der Wunsch geäußert wurde, zu bewirken, daß das Holz hauptsächlich für den Bedarf der lokalen Sägewerke reserviert werde.

Bekanntlich steht das Laubholz nicht unter der Einfuhr-Beschränkung; es sind zwar noch Borräte vorhanden, doch auch in dieser Richtung hat sich die Marktlage gegenüber dem Vorjahr allgemein etwas verbessert und gefestigt.

Auf dem Brennholzmarkt ist die Nachfrage, entsprechend der Witterung, anhaltend eine rege; die Ausfuhr von Brennholz nach Deutschland ist behördlich untersagt.

Neue Holzausfuhrbestimmungen in Österreich. Das Ausfuhrabgabegesetz vom 24. Juli 1922, welches eine Erhöhung der bisherigen Holzausfuhrabgabensätze von 4, 2,5 und 2 Goldkronen um 50% bestimmt, ist seit 9. November 1922 in Kraft getreten. Von dieser Erhöhung werden auch frühere Geschäftsabschlüsse, die bisher nicht durchgeführt wurden, betroffen.

Vom 9. November 1922 ab betragen ferner die Valuta-ablieferungstaxen für 600 kg weiches und hartes Schnittholz, bezimmtes Bauholz, Eisenbahnschwellen und Brennholz, bezw. für je 700 kg Rundholz:

- a) Für Schnittholz nach der Schweiz 45 Franken, nach Italien 200 Lire, nach Deutschland 12,000 Mark;
- b) für bezimmtes Bauholz um 50%;
- c) für Lang- und Blochholz um 20%;
- d) für Schleif- und Grubenholt, Telegraphenstangen, roh und imprägniert, um 60% weniger als sub a.

Die Goldparität wurde für die Zeit vom 6. bis 12. November 1922 mit 15,000 Kronen festgesetzt; dieser Satz gilt auch für die Zeit vom 13. bis 19. November. Ing. J. B.—y.

Verschiedenes.

† **Malermeister Theodor Gemple-Schiller in St. Gallen** starb am 26. November im Alter von 64 Jahren.

† **Zimmermeister Johann Grießer in Männedorf** starb am 27. November im Alter von 64 Jahren.

† **Dachdeckermeister Rudolf Schmid in Aarau** starb am 28. November im Alter von 54 Jahren.

† **Dachdeckermeister Sebastian Ackermann-Lenz in St. Gallen** starb im Alter von 77 Jahren infolge Schlaganfalles in Gais, wo er sich in Geschäften aufhielt.

† **Schmiedmeister Fritz Räber-Furrer in Solothurn** starb am 30. November nach jahrelanger schwerer Krankheit im Alter von 46 Jahren.

† **Wagnermeister Rudolf Matter in Staad bei Rorschach** starb am 1. Dezember im Alter von 76 $\frac{1}{2}$ Jahren.

Die Bauvorlage über die Ausgestaltung des Sonnenbergs in Zürich im Kostenvoranschlag von 401,000 Franken ist in der stadtzürcherischen Abstimmung vom 3. Dezember angenommen worden.

Der Verkauf städtischer Häuser im Vogelsang in Winterthur wurde mit 6414 Ja gegen 4809 Nein gutgeheißen.

Handwerkerschule Glarus. Auf die im „Schweizer Baublatt“ Nr. 86 erschienene Notiz betreffs der Probefeststellung der Deckenkonstruktion in der Handwerkerschule in Glarus, die ein so glänzendes Resultat zeigte, möchte noch beigesagt werden, daß es sich um „Pfeiferhohlsteindecken“ handelt, die von dem Ingenieurbureau E. Rathgeb in Dierlikon projektiert wurden.

Der städtische Entwurf einer neuen Bauordnung für die vereinigte Stadtgemeinde St. Gallen der 94 Artikel umfaßt, will das Bauen, soweit es die öffentlich-rechtlichen Interessen zulassen, durch eine größere Freiheit in der Ausgestaltung der Bauten erleichtern und gewährt insbesondere dem sogenannten Kleinhäusbau verschiedene Erleichterungen.

Ein besonders wichtiger Reformpunkt war die Neuordnung der Bauzonenbestimmungen. Jede der früheren drei Gemeinden hatte ihre eigene Bauzonen-Entscheidung mit je vier Zonen. Die neue Bauordnung teilt das Gebiet der Stadt in fünf Zonen ein. In den Zonen I und II (Altstadt und dieser näher gelegene Gebiete) gilt als Regel die geschlossene Überbauung, während für die übrigen Zonen die offene Überbauung vorgeschrieben ist. Unter gewissen Voraussetzungen sieht der Entwurf auch für die Zonen mit offener Überbauung die Errichtung von Reihen- und Gruppenhäusern vor. Der Gebäudeabstand muß in den Zonen III und V mindestens zehn, in Zone IV mindestens 12 m betragen. Das zulässige Höchstmaß der Gebäudehöhe, das allerdings nur für Zone I in Frage kommt, ist von 18 auf 18,5 m erhöht worden. In der Zone I sind höchstens fünf bewohnbare Geschosse zulässig, in Zone II höchstens vier, in den Zonen III und IV höchstens drei, in Zone V höchstens zwei. Die erforderliche lichte Höhe bewohnbarer Räume, die bisher ausnahmslos auf 2,50 Meter festgesetzt war, ist für Kleinhäuser allgemein und für größere Häuser wenigstens im Dachstock auf 2,30 m herabgesetzt worden. Die technischen Vorschriften über die Bauausführung sind wesentlich kürzer und einfacher als bisher und enthalten den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Erleichterungen.

Die Herstellung eigenartiger guter Handwerksarbeit ist für das Handwerk auch heute noch eine weite und dankbare Aufgabe. Die Skizzen und Entwürfe da-